

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 11. Oktober 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Bau der L 5 Nord-Ost-Tangente Bitburg -Planungsanpassungen Ausführungsplanung-
Neuanbindung/Unterführung eines Wirtschaftsweges im Bereich „Ostring“ und Unterführung
des „Beilsbachs“)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Realisierung eines weiteren Bauabschnittes im Zuge des Baus der L 5 Nord-Ost-Tangente durchgeführt.

Die Planung sieht die Neuanbindung / Unterführung eines Wirtschaftsweges in Höhe des „Ostrings“ und den Bau der Unterführung des „Beilsbachs“ als geschlossenes Rahmenbauwerk vor.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders
Dienststellenleiter